



Qualifizierungsordnung vom 29.11.2021

Kriterien für Trauerbegleitende und Qualifizierende

Präambel

Seit seiner Gründung 2002 hat sich der Bundesverband Trauerbegleitung e.V. zum Ziel gesetzt, qualitativ hochwertige Trauerbegleitungen und Qualifizierungen zur Trauerbegleitung anzubieten.

Die qualifizierenden Mitglieder haben mit diesem Ziel die Qualifizierungsordnung am 29.11.2021 mit den geltenden Qualitätsstandards verabschiedet.

Ziel aller Bestrebungen des Bundesverband Trauerbegleitung e.V. als anerkannter Fachverband war und ist es, die Qualität in der Trauerbegleitung und der Qualifizierungen nach den Qualitätsstandards zu sichern und weiterzuentwickeln, um auch zukünftig eine qualitativ hochwertige Begleitung trauernder Menschen und Qualifizierungen von Trauerbegleitenden zu gewährleisten.

Die Qualifizierungsordnung dient allen bestehenden und neu hinzukommenden Mitgliedern des Bundesverband Trauerbegleitung e. V. als Orientierung sowie der Qualitätssicherung.

Qualifizierungsordnung

Der **Bundesverband Trauerbegleitung e. V.** (im weiteren Text auch BVT) ist in Deutschland der Fachverband für Trauerbegleitung und versteht sich als Interessenvertretung für Menschen in Trauer, Trauerbegleitende und Menschen in Lehre und Forschung zu Trauer.

Er ist ein Zusammenschluss aus zertifizierten Trauerbegleitenden und anerkannten Qualifizierenden zur Trauerbegleitung sowie assoziierten Mitgliedern, die uns fachlich unterstützen. Die Mitglieder des Verbandes bieten professionelle Trauerbegleitung sowie Fort- und Weiterbildungen für Menschen an, die mit der Begleitung Trauernder im Beruf, Ehrenamt oder im persönlichen Umfeld konfrontiert sind.

1. Qualitätsstandards für die Mitgliedschaft
 - von Trauerbegleitenden
 - von Qualifizierenden
2. Qualitätsstandards für die Qualifizierungen
3. Qualitätssicherung
4. Klärungsstelle

Qualitätsstandards für die Mitgliedschaft

Zur Sicherung der Qualität hat der BVT Kriterien für die Mitgliedschaft von Trauerbegleitenden, Standards zur Qualifizierung in Trauerbegleitung sowie Verfahrensregeln für die Aufnahme als Qualifizierende*r entwickelt.

Vor jeder Aufnahme wird die Erfüllung dieser Voraussetzungen von Kommissionen geprüft, die von der Mitgliederversammlung eingerichtet wurden.

Kriterien für eine Mitgliedschaft

Im Bundesverband Trauerbegleitung e. V. als Fachverband können ausschließlich Einzelpersonen die Mitgliedschaft erlangen. Die Mitgliedschaft von Institutionen ist ausgeschlossen.

1. Für Trauerbegleitende

Voraussetzung für die Mitgliedschaft als Trauerbegleiter:in ist eine vom BVT zertifizierte "Große Basisqualifikation Trauerbegleitung" mit einem Mindestumfang von 200 Unterrichtseinheiten (UE).

Bei Antragsteller:innen, die eine Qualifizierung in Trauerbegleitung außerhalb des BVT erworben haben, ist immer eine Einzelfallprüfung durch die Kommission Neuaufnahme erforderlich.

Voraussetzung für die Prüfung ist eine Vergleichbarkeit mit den Standards des BVT für eine "große Basisqualifikation". Eine Vergleichbarkeit liegt vor, wenn der Mindestumfang der Qualifizierung 200 UE beträgt sowie alle in den Qualitätsstandards beschriebenen Kriterien und Kompetenzen nachgewiesen werden.

Detaillierte Nachweise müssen zur Überprüfung eingereicht werden.

2. Für Qualifizierende

Um eine Anerkennung als Qualifizierende*r zu erlangen, müssen folgende Kriterien erfüllt und nachgewiesen werden:

- Ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine abgeschlossene Berufsausbildung
 - Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Prüfung
- Eine vom BVT e. V. zertifizierte "große Basisqualifikation" mit einem Mindestumfang von 200 Unterrichtseinheiten (1 UE = 45 Minuten)
 - Vergleichbare jedoch nicht vom BVT e.V. zertifizierte Qualifikationen zur Trauerbegleitung bedürfen der Einzelfallprüfung

- Mindestens 3 Jahre Berufserfahrung und Beratungspraxis im Kontext Trauerbegleitung
 - Leitung von Trauercafés und Trauergruppen
 - Die Beratungspraxis im Kontext Trauerbegleitung ist beispielhaft wie folgt nachzuweisen: 3 dokumentierte und reflektierte Prozesse (Minimum eines Prozesses umfasst 5 Sitzungen aus mindestens zwei verschiedenen Sozialformen (Einzel-, Paar- oder Gruppensetting))
- Nachweise über den Erwerb folgender Kompetenzen durch Fort- und Weiterbildungen (Mindestumfang 400 UE) in den Themenfeldern wie z.B.:
 - Gesprächsführung und Beratung
 - Therapeutisches Basiswissen
 - Methodik und Didaktik der Erwachsenenbildung
- Nachweis über 20 Supervisionssitzungen als Supervisand:in
- Nachweis über Lehr- und Gruppenleitungserfahrungen (**Mindestumfang 400 UE**) in
 - Leitung einer großen Basisqualifikation
 - Leitung von Trauergruppen
 - Prozessorientierten Fort- und Weiterbildungen
 - Prozessorientierten Gruppen
- Nachweis über das Curriculum sowie die Evaluation einer bereits durchgeführten “großen Basisqualifikation” sowie über den Start einer zweiten “großen Basisqualifikation”
 - Minimalanforderung für das eingereichte Curriculum: ausführliche Beschreibung der Inhalte und Lernziele der gesamten Qualifizierung
- 1 Jahr aktive Mitgliedschaft als Trauerbegleiter*in
- 2 Empfehlungsschreiben von Qualifizierenden des BVT
- Alternativ zu den Empfehlungsschreiben sind 2 Aufnahmegespräche mit 2 Qualifizierenden des BVT möglich
- Die ausgeschriebenen Kurse, die zur Qualifizierung benötigt werden, müssen von den Kursleiter*innen, die eine Anerkennung anstreben, an die Geschäftsstelle gemeldet werden
- Tabellarischer Lebenslauf

Standards der Qualifizierung („Große Basisqualifikation Trauerbegleitung“)

Nach 7 Jahren sollte es eine Generalrevision der beschlossenen Qualitätsstandards geben.

Das Leitungsteam muss mindestens zwei Personen umfassen, bestehend aus

- Ein/e vom BVT zugelassene/n Qualifizierende/n mit Zertifizierungsbefugnis
- Eine Co-Leitung mit „großer Basisqualifikation“ oder vergleichbarer Qualifikation
- Die Teilnehmer:innenzahl sollte 8 bis maximal 18 betragen.
- Die Kompetenzen und Inhalte sollten jeweils in der Ausschreibung für jede Qualifizierung veröffentlicht werden. Das Curriculum muss einsehbar sein (Themen und Inhalte).

Voraussetzung für die Teilnahme an einer „Großen Basisqualifikation Trauerbegleitung“

Die Teilnehmenden

- haben in der Regel ehren- oder hauptamtliche Erfahrung im Praxisfeld Trauer
- haben ein Mindestalter von 18 Jahren
- haben eine Bereitschaft zur Reflexion und Selbsterfahrung
- sind psychisch belastbar
- sind bereit sich mit der eigenen Lern- und Trauerbiografie auseinanderzusetzen.
- haben Respekt vor Menschen verschiedener Weltanschauungen und Lebensentwürfen

Klärungsgespräch vor Beginn der Basisqualifizierung

Die folgenden Punkte sind keine zwingenden Ausschlusskriterien, gelten aber als klärungsbedürftig und müssen vor einer Zusage erwogen werden:

- Klärung der Motivation
- Bereitschaft zur Selbsterfahrung
- Betrachtung der Trauerbiografie
- gesundheitliche Beeinträchtigungen
- Therapieerfahrungen
- Einnahme von Psychopharmaka
- es sollte kein akuter Trauerfall vorliegen

Inhalte, die in der Qualifizierung vermittelt werden:

Fachkompetenz - die Teilnehmenden

- wissen um die historische Entwicklung von Theorien und Modellen über Trauerprozesse
- wissen um aktuelle theoretische Entwicklungen und Studienlage, sowie die Fähigkeit, einen theoretisch fundierten Standpunkt zu vertreten
- haben die Bereitschaft und Fähigkeit, zukünftige Entwicklungen kritisch zu reflektieren
- haben die Fähigkeit, Theoriewissen im Rahmen praktischer Begleitungen anzuwenden
- haben die Fähigkeit, Begleitungs- bzw. Beratungsprozesse auf dem Hintergrund des erworbenen Theoriewissens zu reflektieren
- haben die Fähigkeit, Risikofaktoren, Ressourcen und Symptome in einem individuellen Trauerprozess zu identifizieren
- haben die Fähigkeit, Trauerprozesse einzuschätzen als erschwert oder nicht erschwert
- haben die Fähigkeit zur Differenzierung zwischen Trauerprozess, Psychotrauma und Depressiven Erkrankungen
- haben ein Grundverständnis, was mit der ICD-Diagnose „Anhaltende Trauerstörung“ gemeint ist
- haben die Fähigkeit, Begleitung und Methoden/Interventionen anzupassen an individuelle Bedürfnisse und den Zeitpunkt der Begleitung im jeweiligen Trauerprozess
- haben die Fähigkeit, kreative und kognitive Methoden in ihrer Wirkung einschätzen und gezielt für die jeweiligen Bedürfnisse von Trauernden einzusetzen
- haben die Kompetenz, begründete Einschätzung treffen zu können, ob haupt- oder ehrenamtliche Begleitung oder Psychotherapie angemessen sind, ob bei Gruppenangeboten offene, geschlossene oder Selbsthilfe-Gruppen angemessen sind
- können Trauerbegleitung und Sterbebegleitung abgrenzen und unterscheiden
- erwerben umfassendes Wissen über Gruppenprozesse und Gruppenleitung
- wissen um die systemische Wirkung und Zusammenhänge von Trauer – können sie erkennen und wahrnehmen
- wissen um die Grenzen eigener Fachkompetenzen

Methodenkompetenz - die Teilnehmenden

- kennen (kreative und ressourcenorientierte) Methoden für die Begleitung Trauernder und können sie adäquat einsetzen
- kennen Kriseninterventionen und haben die Fähigkeit, auf Krisen zu reagieren
- können Einzel- und Gruppenprozesse in der Begleitung gestalten und begleiten
- kennen Rituale und können sie adäquat einsetzen (beispielhafte Kenntnis und kritische Würdigung)
- lernen Gesprächsführung kennen und können sie anwenden.

Selbstkompetenz - die Teilnehmenden

- haben Achtung vor der eigenen Entscheidungsfähigkeit und den eigenen Werten des/der Trauernden
- können Haltungen und Einstellungen zu unterschiedlichen religiösen Hintergründen und zu unterschiedlichen Arten von Verlust reflektieren
- können die eigene Weltanschauung, Haltung und Menschenbild reflektieren
- können die eigene Rolle und eigenen Lernprozesse reflektieren (Rollen- und Selbstreflexion)
- lernen Methoden der Selbstreflexion – da Rollenreflexion und Selbstreflexion ständige Prozesse sind.
- lernen Methoden der Selbstfürsorge (Psychohygiene) und können sie anwenden

Sozialkompetenz schulen und trainieren die Teilnehmenden durch

- prozesshaftes Lernen in und mit der Gruppe
- das Begegnen von eigener und fremder Trauer
- den Umgang mit krisenhaften Situationen
- das Erfahren und Erleben von unterschiedlichen Reaktionen und Umgangsweisen
- das wahrnehmen von eigenen Gefühlen und denen der Trauernden
- den Umgang mit eigenen Gefühlen und denen der Trauernden

Handlungskompetenz – die Teilnehmenden

- können Gesprächsführung anwenden
- können Prozesse gestalten
 - Erstgespräch
 - Kontrakte, Kontraktgestaltung
 - Abschlussgestaltung
- können mit Ressourcen und Grenzen umgehen
 - der Begleitenden
 - der Begleiteten

Rahmenbedingungen für den Kurs

- Der Kurs wird von zwei Personen geleitet, davon ist mindestens eine Person Qualifizierende:r des BVT (Kompetenzen im Team siehe 2. Qualifizierende)
- Kommt ein Fachreferent oder eine Fachreferentin von außen, sichert eine Kursleitung die Prozessbegleitung
- Die/der Qualifizierende muss mindestens zu 80 % in der Qualifizierung anwesend sein.
- Die Fortbildungsinhalte werden mindestens zu 80% innerhalb der Präsenzphase vermittelt.
- Die Fehlzeit für eine Zertifizierung beträgt maximal 10%. Bei mehr als 10 % Fehlzeiten gibt es eine qualitative Teilnahmebescheinigung. Die fehlenden Inhalte können im nachfolgenden Kurs oder bei einem anderen vom BVT anerkannten Anbieter nachgeholt werden.
- Die Arbeitsinfrastruktur wird derart gestaltet, dass sie wissens-, gruppen- und prozessorientiertes Lernen ermöglicht.
- Die GBQ findet in der Regel in Form eines abgeschlossenen Prozesses statt.
- Supervision der Qualifizierenden / Kursleitung
- Supervision der Teilnehmer:innen während der Qualifizierung durch die Qualifizierenden, die eine Supervisionsausbildung* haben oder externen Supervisor:innen*.
(*anerkannte Fachverbände: DGSv, DGSF, SG, DGfP, RCI, GwG, FPI, DG3F u.dgl.)
- Praxisbegleitung während des Kurses durch die Qualifizierenden
- fachliche Fort- und Weiterbildung der Qualifizierenden
- Kenntnis und Einhalten der ethischen Standards des BVT
- Umfang der GBQ mindestens 200 UST (1 UST/ UE = 45 Minuten) (Arbeit in der Weiterbildungsgruppe und incl. 5 Supervisionen) zuzüglich Intervision/Peergroups, Hausarbeit/Abschlussarbeit
- empfohlen sind darüber hinaus Projekte, Rezensionen, Referate u.ä.
- Eine Abschlussevaluation der GBQ durch den BVT mit standardisierten Fragebögen zur Qualitätssicherung.

Qualitätssicherung

Die Qualität der Arbeit der Trauerbegleitenden und der Qualifizierenden hängt im großen Maße von deren Haltung und Bereitschaft zur kontinuierlichen Eigenreflexion und zur Weiterentwicklung ab. Daher ist ein weiterer Bestandteil der Qualitätssicherung die Verpflichtung jedes Mitglieds zur regelmäßigen Supervision und persönlichen Fortbildung.

- Für jede Qualifizierung gibt es eine schriftliche Auswertung durch die Teilnehmenden.
- Die Qualifizierenden und Trauerbegleitenden nehmen regelmäßig (mindestens 15 Stunden in 3 Jahren) an Supervisionen und Fortbildungen teil.
- Die Nachweise der Qualitätssicherung werden 5 Jahre vorgehalten und bei Bedarf / auf Nachfrage des Vorstandes vorgewiesen.
- Die Mitgliedschaft in der Fachgruppe Q ist eine **aktive**. Dies beinhaltet die Teilnahme an mindestens 1 Treffen im Jahr. Dafür sind das Fachgruppentreffen in Präsenz (1. Quartal) und 1 weiteres Treffen online (3. Quartal) vorgesehen.
Wenn ein Mitglied der Fachgruppe Q 3 Jahre die aktive Mitgliedschaft nicht wahrnimmt, darf er/sie nicht mehr im Namen des BVT zertifizieren.

AG Qualifizierungsordnung beauftragt seit der Mitgliederversammlung in Ludwigshafen 2019:

Christian Fleck, Christine Fleck-Bohaumilitzky, Kirsti Gräf, Anke Grimm, (Petra Hugo bis 07/2021), Peggy Steinhauser, Christian Voigtmann in Zusammenarbeit mit dem Vorstand

Verabschiedung der Qualifizierungsordnung am 29.11.2021 im Rahmen einer Sitzung der qualifizierenden Mitglieder des BVT.



Verfahren zur Aufnahme von Qualifizierenden

1) Aufnahmeverfahren

Grundlage ist die Qualifizierungsordnung vom 29.11.2021 mit den beschriebenen Kriterien für die Anerkennung als Qualifizierende:r.

Die ausgeschriebenen GBQ Kurse, die zur Qualifizierung benötigt werden, müssen von der Kursleitung, die eine Anerkennung anstreben, an die BVT Geschäftsstelle gemeldet werden.

Der:die zukünftige Qualifizierende muss für die Beantragung die in der Qualifizierungsordnung genannten Kriterien erfüllen.

Wenn alle Unterlagen zur Bewerbung als Qualifizierende:r zusammengestellt (als Anleitung dient die Checkliste „Aufnahme als Qualifizierende:r“) sind, werden die gesamten Unterlagen in einer PDF Datei (max. 10 MB) bei der Geschäftsstelle des BVT per mail eingereicht.

In einer zweiten PDF Datei wird das ausführliche Curriculum eingereicht.

Die Mitarbeiterin der Geschäftsstelle des BVT leitet die Unterlagen an die zuständigen Mitglieder der Aufnahmekommission zur Überprüfung weiter.

Die Mitglieder prüfen - wenn möglich innerhalb von 2 Monaten - die Unterlagen auf Vollständigkeit und Erfüllung der Kriterien und teilen ihr Ergebnis der:dem Bewerber:in über die Geschäftsstelle mit.

Bei Unstimmigkeiten oder Nicht-Erfüllung der Aufnahmekriterien wird dem Antrag auf Anerkennung als Qualifizierende:r nicht stattgegeben und kann im persönlichen Gespräch geklärt werden. Es ist möglich, fehlende Unterlagen nachzureichen.

Bei einem Widerspruch gegen die Ablehnung als Qualifizierende:r gibt es einmalig die Möglichkeit, dass die eingereichten Unterlagen von der „Widerspruchskommission“ überprüft werden und ggf. dem Widerspruch stattgegeben wird. Sollte es wiederum zu einer begründeten Ablehnung kommen, ist ein weiterer Widerspruch nicht zulässig.

Nach der Anerkennung durch die Aufnahmekommission können die Qualifizierenden innerhalb der 14-tägigen Frist Widerspruch gegen die Aufnahme der:des Bewerbers:in einlegen. Bei einem Widerspruch erfolgt abschließend eine weitere Überprüfung durch die „Widerspruchskommission“.

2) Das Curriculum

A) Das Curriculum einreichen

1. Bewerber:in erstellt selbst ein Konzept/Curriculum einer GBQ, führt einen Kurs durch und evaluiert ihn. Der Folgekurs hat begonnen und das Curriculum wird eingereicht und von der Aufnahmekommission geprüft.
2. Bewerber:in übernimmt von einem:r Vorgänger:in das Curriculum in Nachfolge. Hier ist das ausdrückliche Einverständnis der:der Vorgänger:in der Aufnahmekommission schriftlich mit einzureichen.
("Vorgänger:in" kann das Curriculum weiterverwenden)
3. Bewerber:in arbeitet bei einer:m Kollegen:in als Co-Leitung in einem Kurs unter Verwendung dessen Curriculum mit. (ansonsten S. 1) Das schriftliche Einverständnis der:des Kollegen:in ist der Aufnahmekommission vorzulegen.

B) Wenn das Curriculum (UST, neue Inhalte, ...) verändert wird, muss es aktualisiert eingereicht werden.

C) Insgesamt können mit einem Curriculum bis zu 3 Personen Kurse durchführen.

D) Bei Vertragsverlängerung ist das aktuell verwendete Curriculum mit einzureichen.

E) Für die Qualität der eingesetzten Referenten:innen tragen die Qualifizierenden die Verantwortung.

F) Das Curriculum ist **nicht** an eine Institution gebunden, sondern an Einzelpersonen. Das heißt, es können nur Qualifizierende - keine Institutionen - ein Zertifikat ausstellen.

Mitglieder der Aufnahmekommission:

Vera Baranyai, Christine Fleck-Bohaumilitzky, Anke Grimm

Mitglieder der Widerspruchskommission:

Das Verfahren zur Aufnahme von Qualifizierenden wurde am 15.11.2022 auf der Zoom Sitzung der Qualifizierenden einstimmig verabschiedet.

Auf der MV am 04.12.2022 allen Mitgliedern zur Kenntnis gegeben.



Checkliste für die Aufnahme von Qualifizierenden

Folgende Unterlagen müssen in dieser Reihenfolge mit einem Inhaltsverzeichnis und Seitenzahlen als eine PDF Datei eingereicht werden.

Nr	Inhalte	Seite	Überprüft am/von
1	Name, Vorname Wohnort Email-Adresse Website Mitglied im BVT seit dem Aktuell ausgeübte Tätigkeit:		
2	Tabellarischer Lebenslauf		
3a	Nachweis: abgeschlossene Berufsausbildung als ... am ...		
3b	Nachweis: abgeschlossenes Hochschulstudium als am ...		
4	Nachweis über GBQ vom BVT zertifiziert am		
5	Empfehlungsschreiben von oder Aufnahmegespräch am / mit		
6	Evaluation über den ersten durchgeführten Kurs GBQ – vom....		
7	Beginn der 2. GBQ am		
8 a	Nachweis über 3 Jahre Berufserfahrung / Beratungspraxis im Kontext Trauerbegleitung: - z.Bsp. Leitung von Trauergruppen / Trauercafé /		
8 b	3 dokumentierte und reflektierte Prozesse (jeweils 1 – 2 Seiten)		

9	Nachweise über den Kompetenzerwerb (Mindestumfang 400 UE) in - Gesprächsführung und Beratung - Therapeutisches Basiswissen - Methodik und Didaktik der Erwachsenenbildung		
10	Nachweis über 20 Supervisionssitzungen als Supervisand*in		
11	Nachweis über Lehr- und Gruppenleitungserfahrungen (Mindestumfang 400 UE) z. Bsp. - Leitung einer Großen Basisqualifikation (GBQ) - Leitung von Trauergruppen - Prozessorientierte Fort- und Weiterbildungen - Prozessorientierte Gruppen		

Das Curriculum (als PDF Datei einreichen)

Minimalanforderung für das eingereichte Curriculum: ausführliche Beschreibung der Inhalte, Methodik und Lernziele der gesamten Qualifizierung

A) Wenn das Curriculum (UST, neue Inhalte, ...) verändert wird, muss es aktualisiert eingereicht werden.

B) Insgesamt können bis zu 3 Personen mit dem gleichen Curriculum Kurse durchführen.

C) Bei Vertragsverlängerung ist das aktuell verwendete Curriculum mit einzureichen.

D) Für die Qualität der eingesetzten Referenten:innen tragen die Qualifizierenden die Verantwortung.

E) Das Curriculum ist **nicht** an eine Institution gebunden, sondern ausschließlich an Personen. Das heißt, es können nur Personen (Qualifizierende des BVT) - keine Institutionen - ein Zertifikat ausstellen.

Nr		Überprüft von	Überprüft von
	Eigenes Curriculum		
	Curriculum übernommen von Einverständnis von liegt vor.		
	Als Co-Leitung bei Einverständnis von liegt vor		
	Ausschreibung / Flyer liegt vor		
	Leitungsteam besteht aus: 1) 2) ...		
	Rahmenbedingungen laut Qualifizierungs- ordnung werden eingehalten		
	Inhalte zu den Kompetenzbereichen:		
	Fachkompetenz		
	Methodenkompetenz		

	Selbstkompetenz		
	Sozialkompetenz		
	Handlungskompetenz		

Rahmenbedingungen für den Kurs sind erfüllt:

- Der Kurs wird von mindestens zwei Personen geleitet, davon ist mindestens eine Person Qualifizierende:r des BVT (Kompetenzen im Team siehe 2. Qualifizierende)
- Kommt ein Fachreferent oder eine Fachreferentin von außen, sichert eine Kursleitung die Prozessbegleitung.
- Die:der Qualifizierende muss mindestens zu 80 % in der Qualifizierung anwesend sein.
- Die Fortbildungsinhalte werden mindestens zu 80% innerhalb der Präsenzphase vermittelt.
- Die Fehlzeit für eine Zertifizierung beträgt maximal 10%. Bei mehr als 10 % Fehlzeiten gibt es eine qualitative Teilnahmebescheinigung. Die fehlenden Inhalte können im nachfolgenden Kurs oder bei einem anderen vom BVT anerkannten Anbieter nachgeholt werden.
- Die Arbeitsinfrastruktur wird derart gestaltet, dass sie wissens-, gruppen- und prozessorientiertes Lernen ermöglicht.
- Die GBQ findet in der Regel in Form eines abgeschlossenen Prozesses statt.
- Supervision der Qualifizierenden / Kursleitung
- Supervision der Teilnehmenden während der Qualifizierung durch die Qualifizierenden, wenn sie Supervisoren:innen sind, oder durch externe Supervisoren:innen. (*anerkannte Fachverbände: DGSv, DGSF, SG, DGfP, RCI, GwG, FPI, DG3F)
- Praxisbegleitung während des Kurses durch die Qualifizierenden
- fachliche Fort- und Weiterbildung der Qualifizierenden
- Kenntnis und Einhalten der ethischen Standards des BVT
- Umfang der GBQ mindestens 200 UST (1 UST/ UE = 45 Minuten) (Arbeit in der Weiterbildungsgruppe und incl. 5 Supervisionen) zuzüglich Intervision/Peergroups, Fach-/ Haus-/Abschlussarbeit
- empfohlen sind darüber hinaus Projekte, Rezensionen, Referate u.ä.
- Eine unabhängige Abschlussevaluation der GBQ durch den BVT mit standardisierten Fragebögen zur Qualitätssicherung.

Überprüft von:

Überprüft am:

Überprüft von:

Überprüft am:

Ergebnis an die Geschäftsstelle geschickt am: